

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 11. November

1975

Inhalt:

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen	153	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinde Uentrop und der Ev. Kirchengemeinde Werries	159
Beschäftigung von Schwerbehinderten	154	Urkunde über die Pfarrstellenverbindung der Ev. Kirchengemeinde Rahmede und der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede	159
Urlauberseelsorge 1976 im Ausland	154	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck	159
Berücksichtigung des kirchlichen Unterrichtes bei der Durchführung der 5-Tage-Woche in der Schule	156	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Erwitte	160
Lehrplan für das Fach Evangelische Religion an Hauptschulen in NRW	157	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5. — Kw) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte	160
Der Friedhof als Stätte der Verkündigung	157	Urkunde über die Aufhebung der (1.) Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld	160
Urkunde über die Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen	157	Persönliche und andere Nachrichten	160
Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Dorsten	158	Neu erschienene Bücher und Schriften	163
Urkunde über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel	159		

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) vom 27. Oktober 1967/16. Oktober 1970 (KABl. 1971 Seite 1) in der Fassung vom 18. Oktober 1974 (KABl. Seite 212)

Vom 16. Oktober 1975

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Presbyterwahlordnung erhält folgende Fassung:

b) am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind und mindestens sechs Monate in der Gemeinde, oder falls mehrere Gemeinden am Ort sind, in diesem Ort wohnen,

§ 2

§ 2 Absatz 1 der Presbyterwahlordnung erhält folgende Fassung:

(1) Das Presbyteramt kann nur Gemeindegliedern übertragen werden, welche die in Artikel 36 der Kirchenordnung (KO) genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Artikel 37, 38 und 40 KO sind zu beachten.

§ 3

§ 15 Absatz 3 der Presbyterwahlordnung erhält folgende Fassung:

(3) Wer verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Die für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen (§ 16 Absatz 5) werden auf Antrag ausgegeben. Die Ausgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Antrag kann persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich gestellt werden. Er muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wahlhandlung bei dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder dessen Beauftragten eingehen. Die Vollmacht muß nachgewiesen werden.

§ 4

§ 16 Absatz 5 der Presbyterwahlordnung erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbrief

1. seinen Briefwahlschein,
2. seinen im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief vor Ablauf der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Der

Briefwahlschein enthält Namen und Anschrift des Wählers sowie den Aufdruck „Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“. Die Versicherung ist vom Wähler zu unterschreiben.

Während der festgesetzten Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen amtlichen Wahlumschläge in die Urne. Fehlt die Wahlberechtigung oder ist der Wahlschein nicht ordnungsgemäß unterschrieben, ist der Wahlbrief gesondert aufzubewahren und nach Abschluß des Wahlverfahrens (§ 21 Absatz 2) ungeöffnet zu vernichten.

§ 5

In § 23 Absatz 1 Buchstabe b) der Presbyterwahlordnung wird das Wort „gefallen“ durch das Wort „weggefallen“ ersetzt.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bethel, den 16. Oktober 1975

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 21. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Th i m m e

Beschäftigung von Schwerbehinderten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 9. 1975
Az.: 39050/75/A 7—09

Das zum 1. Mai 1974 in Kraft getretene Schwerbehindertengesetz ist in seinen wichtigsten Bestimmungen im Kirchlichen Amtsblatt 1974 S. 172 erläutert worden.

In Ziffer 4 dieser Bekanntmachung wurde u. a. auch auf die Verpflichtung zur Wahl eines Vertrauensmannes für Schwerbehinderte und dessen Stellvertreter hingewiesen, soweit in Dienststellen mindestens fünf Schwerbehinderte beschäftigt sind. Die Wahl sollte zunächst in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften für die Mitarbeitervertretung bis spätestens zum 1. November 1974 erfolgt sein.

Inzwischen hat jedoch die Bundesregierung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbWO —) vom 22. Juli 1975 eine eigene Wahlordnung zum Schwerbehindertengesetz erlassen. Nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ist künftig die Wahl des Vertrauensmannes für Schwerbehinderte vorzunehmen. Dabei ist für Dienststellen, die weniger als 30 wahlberechtigte Schwerbehinderte beschäftigen, in den §§ 17—19 SchwbWO ein „vereinfachtes Wahlverfahren“ vorgesehen.

Die Wahlordnung ist im Bundesgesetzblatt — Teil I — Nr. 88 vom 26. Juli 1975 abgedruckt, das unter der Anschrift: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624 (Tel. 02 21 / 23 80 67—69) bezogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir noch einmal auf die den Arbeitgebern durch das Schwerbehindertengesetz auferlegten Pflichten hin (vgl. auch unsere Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 1974 S. 172).

Ferner machen wir auch darauf aufmerksam, daß nach § 53 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht für Schwerbehinderte nicht nachkommen können, die Möglichkeit besteht, 30 v. H. der von ihnen zu zahlenden Ausgleichsabgabe mit Lieferaufträgen zu verrechnen, die anerkannten Werkstätten für Behinderte erteilt werden. Von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind solche Aufträge gemäß § 54 Abs. 1 SchwbG bevorzugt an anerkannte Werkstätten für Behinderte zu vergeben.

Zu diesen anerkannten Werkstätten gehören:

Stift Maria-Hilf — Werkstatt für Behinderte —
4401 Havixbeck, Tilbeck 2
(u. a. Vervielfältigungsarbeiten)

Werkstatt für Behinderte des Werkvereins Gelsenkirchen e. V.
4650 Gelsenkirchen, Wilhelminenstraße 127
(u. a. Offsetdruck, Kartonagenherstellung, Näherei)

WfB — Werkstatt für Behinderte
4048 Grevenbroich 11 (Hemmerden),
Winzerather Straße
(u. a. Druckerei, Buchbinderei, Sortimentsverpackung)

Weitere Auskünfte hierzu können gegebenenfalls die örtlichen Arbeitsämter erteilen.

Urlauberseelsorge 1976 im Ausland

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 10. 1975
Az.: 34034/A 1—05

Das Kirchliche Außenamt in Frankfurt/Main setzt auch im Jahre 1976 den Urlauberseelsorgedienst im Ausland fort. Durch diesen Dienst soll der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren des Auslandes auch im Urlaub das Wort Gottes nahegebracht werden.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Orte, in denen im Jahre 1976 Urlauberseelsorge vorgesehen ist:

Österreich:

Tirol:

- II Ehrwald — Außerfern und Reutte
- I Fulpmes und Neustift, Juni-September
- II Igls und Mutters
- II Imst
- I Innsbruck — Umgebung
- I Jenbach und Umgebung, Juli
- I Kitzbühel und Umgebung, Juni—September
- II Kufstein, Walchsee, Thiersee
- II Landeck

- I Mayerhofen und Hippach,
bzw. Mayerhofen und Zell am Ziller,
Mai—September
- II Pertisau und Umgebung
- I Seefeld und Telfs, Jan.—Febr., Juli—Sept.
- II Tuxertal und Lanersbach
- II Steinach am Brenner
- I Wildschönau, Niderau, Oberau, Auffach
- II Wörgl und Hopfgarten bzw.
Wörgl und Rattenberg
- II Zell am Ziller und Fügen
- I Lienz in Osttirol und Umgebung
- I Matrei und Umgebung
- Salzburg:**
- I Salzburg — Umgebung
- I Bad Gastein und Böckstein
- I Bad Hofgastein und Böckstein
- II Bischofshofen und Werfenweng
- II Golling — Hallein
- II Lofer und Unken
- I Mittersill und Kaprun, Juli—September
- I Saalbach und Saalfelden
- II Wagrain und St. Johann
- I Zell am See und Bruck
- Steiermark:**
- II Admont und Liezen
- I Aflenz und Kapfenberg
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
- II Bad Gleichenberg, Mai—September
- I Ramsau
- I Schladming und Aich
- II Tamsweg und Mariapfarr
- Burgenland:**
- I Bad Tatzmannsdorf
- Kärnten:**
- I Bad Kleinkirchheim und Wiedweg, Juli—Sept.
- II Gmünd und Fischertratten
- II Feld am See
- I Hermagor und Watschig
- I Klopeinersee, Juni—September
- II Kötschach — Mauthen
- I Krumpendorf und Moosburg, Mai-September
- II Maria-Wörth
- I Millstatt
- I Obervellach und Mallnitz
- II Ossiach und Tschöran
- I Pörtschach und Velden, Mai—September
- II Radenthein, August
- II Sattendorf
- I Techendorf und Greifenburg, Juni—September
- II Unterhaus bei Seeboden
- Oberösterreich:**
- I Attersee und Weyregg
- I Bad Goisern
- I Bad Hall und Siering
- I Bad Ischl und Strobl
- II Gallsbach
- I Gmunden, August
- II Grein an der Donau und Enns, August
- II Mondsee
- II Seewalchen — Rosenau
- II Scharnstein, August
- I St. Gilgen
- I St. Wolfgang, Juni—September

- Niederösterreich:**
- II Baden bei Wien, Juli—September
- II Bad Vöslau
- II Mitterbach am Erlaufsee
- II Payerbach und Gloggnitz, Juli
- Vorarlberg:**
- II Bludenz
- I Feldkirch
- II Gaschurn
- II Lech am Arlberg
- II Schruns im Montafon, Juni—September

- Dänemark:**
- Allinge / Bornholm
- Neksø / Bornholm
- Blaavand-Oksby / Westjütland
- Blaavand-Vejers Strand (Heidekirche) / Westjütland
- Ebeltoft / Ostjütland
- Gilleleje / Sjælland, Mitte Juli bis Mitte August
- Hals bei Aalborg / Nordjütland
- Hennestrand / Westjütland
- Juelsminde und As / Ostjütland
- Løkken / Nordjütland
- Marielyst / Falster
- Nordby / Fanø
- Nykøbing / Sjælland
- Rømø

- Niederlande:**
- II Schiermonnikoog
- II Terschelling
- I Ameland
- II Vlieland
- I Texel
- II Callantsoog
- II Petten
- III Schoorl und Groet
- III Egmond und Bergen aan Zee
- III Wijk aan Zee, August
- II Zandvoort
- I Noordwijk
- I Katwijk
- II Ouddorp
- I Renesse / Schouwen
- I Domburg / Walchern
- II Oostkapelle / Walchern
- III Vrouwenpolder / Walchern
- II Westkapelle / Walchern
- II Zoutelande / Walchern
- II Cadzand und Groede
- III Den Helder

- Jugoslawien:**
- Crikvenica, Juli—September
- Opatija, Juli—September
- Porec, Juli—September

- Spanien:**
- Playa de Aro, Juli und August
- Mallorca, Juli oder August

- Südf frankreich:** (versuchsweise)
- Feriengebiet „La Grande Motte, Le Grau du Roi,
Port Camargue“ bei Massillargues

- Italien:**
- Abano Terme, Ostern—Juni, Sept. und Okt.

wohl die im o. a. Runderlaß des Kultusministers enthaltenen Richtlinien zur Einführung der 5-Tage-Woche an den Schulen hierzu keine Aussage treffen, bitte ich, nach Möglichkeit im Sinne meiner Verfügung vom 10. November zu verfahren.“

3. Regierungsbezirk Münster

Rundverfügung vom 21. Juli 1975
— Az.: 41.1.12 — 3/1 G/H —

„Bei der Erstellung der Unterrichtspläne für das Schuljahr 1975/76 bitte ich dafür zu sorgen, daß in der Regel der Dienstag- und der Donnerstagnachmittag für die Jahrgänge 7./8. Schuljahr von den Schulen unterrichtsfrei gehalten werden, damit an diesen Tagen der kirchliche Unterricht für Katechumenen stattfinden kann.“

4. Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Münster

Verfügung vom 16. September 1975
— Az.: 02/20. 6 — 1/0 —

„Mit Schreiben vom 21. August 1975 bittet das Landeskirchenamt von Westfalen darum, im Schuljahr 1975/76 in der Regel den Dienstag- und den Donnerstagnachmittag für die Jahrgänge des 7. und 8. Schuljahres möglichst unterrichtsfrei zu halten, damit an diesen Tagen der kirchliche Unterricht für die Katechumenen stattfinden kann.

Wir bitten, nach Möglichkeit diesem Anliegen wie in den Vorjahren zu entsprechen.“

Wir möchten darauf hinweisen, daß diese Rundverfügungen sich auf den gesamten kirchlichen Unterricht beziehen und nicht nur auf den Katechumenenunterricht, wie es in den Rundverfügungen des Regierungspräsidenten in Münster und des Schulkollegiums beim Regierungspräsidenten in Münster zum Ausdruck gebracht wird.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß der Rundverlaß des Regierungspräsidenten in Arnsberg für alle Schulformen gilt; dieses wurde uns ausdrücklich mit Schreiben des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom September 1975 — Az.: 41./42.1.26 — bestätigt.

Lehrplan für das Fach Evangelische Religion an Hauptschulen in NRW

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 10. 1975
Az.: C 9—20 a

Nachstehend geben wir auszugsweise den Rundverlaß des Kultusministers vom 12. August 1975 — II B 2. 36—20/1 — 1925/75 — bekannt:

„Bezug RdErl. d. Kultusministers v. 26. 3 1973 — I C 3.36-20-23/0-621/73 (GABL. NW. S. 204)

Die Lehrpläne für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre vom 1. 8. 1968, veröffentlicht in ‚Grundsätze, Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule in Nordrhein-Westfalen‘, Heft 30 der Schriftenreihe ‚Die

Schule in Nordrhein-Westfalen‘, bleiben bis auf weiteres verbindliche Grundlage für den katholischen bzw. evangelischen Religionsunterricht in den Klassen 5—9 der Hauptschule . . .“

Der Friedhof als Stätte der Verkündigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 10. 1975
Az.: A 9—21

Die in den vergangenen Jahren von evangelischen und katholischen Akademien durchgeführten Tagungen setzt die Evangelische Akademie Rheinland-Westfalen in der Zeit vom 1. bis 3. Dezember 1975 fort mit einer Tagung unter dem Thema

„Friedhof: Totenstätte — Lebensraum — Wirtschaftsraum“

Theologen, Juristen sowie namhafte Vertreter der mit dem Friedhofswesen verbundenen Berufsgruppen nehmen zu aktuellen Fragen Stellung.

Unterlagen sind bei der Evangelischen Akademie „Haus Ortlohn“, 5860 Iserlohn, Baarstraße 59/61, erhältlich.

Wir erwarten, daß die kirchlichen Friedhofsträger zu dieser Tagung Teilnehmer entsenden. Die Kosten sind von der Friedhofskasse zu übernehmen.

Urkunde über die Errichtung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schröttinghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder der Wohnplätze Schröttinghausen und Häger, soweit sie im Gebiet der Stadt Bielefeld wohnen, werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Werther — Kirchenkreis Halle —,

die evangelischen Gemeindeglieder des Wohnplatzes Deppendorf werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg — Kirchenkreis Bielefeld —,

die evangelischen Gemeindeglieder der Siedlung „Hageresch“ werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Babenhausen — Kirchenkreis Bielefeld —

ausgliedert und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schröttinghausen“ vereinigt.

Die neue Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Bielefeld.

§ 2

Die Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schröttinghausen beginnt an dem Punkt, an dem die am 31. Dezember 1972 gültigen Grenzen der ehemaligen Kommunalgemeinden Häger, Jöllenbeck und Schröttinghausen am Bekendorfer Mühlenbach zusammentreffen. Von hier folgt sie der am 31. Dezember 1972 gültigen Grenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Schrötting-

hausen zunächst nach Südosten, dann in allgemein westlicher Richtung bis zu dem Punkt, an dem die Straße „Hageresch“ — von Süden kommend — auf die Schröttinghauser Straße trifft. Sie folgt der Straße „Hageresch“ nach Süden — die Bebauung an der Ostseite einschließend — und übernimmt den sich anschließenden Feldweg in allgemein südlicher Richtung bis zur Brücke über den Schwarzbach, wobei der Kotten des Hofes Meyer zu Müdehorst bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Babenhausen verbleibt. Mit dem Schwarzbach verläuft sie nach Westen, übernimmt den Verlauf des Hasbaches, bis sie in Höhe der Straße „Puntheide“ wiederum auf die am o. a. Zeitpunkt gültige Grenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Schröttinghausen trifft. Sie folgt dieser in zunächst südwestlicher, dann allgemein westlicher Richtung bis zur Deppendorfer Straße, übernimmt deren Verlauf nach Süden und biegt nach 125 Metern in den Verbindungsweg zum Arroder Weg ein. Sie folgt der Mitte des Verbindungsweges nach Westen, trifft wiederum auf die am 31. Dezember 1972 gültige Grenze der ehemaligen Kommunalgemeinde Schröttinghausen, verläuft mit dieser in südwestlicher Richtung bis zur Grenze der Stadt Bielefeld und übernimmt diese in allgemein nördlicher, dann nordöstlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Dornberg geht als Pfarrstelle auf die neugebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schröttinghausen über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird entsprechend den Beschlüssen der Presbyterien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Babenhausen vom 9. Dezember 1974 Nr. 1, Dornberg vom 13. November 1974 Nr. 2 c, Werther vom 11. November 1974 Nr. 3 durchgeführt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.
Bielefeld, den 4. September 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Thimm e
Az.: 25966/Schröttinghausen 1 a

Urkunde

Durch die Urkunde vom 4. September 1975 — 25966/Schröttinghausen 1 a — von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schröttinghausen, Kirchenkreis Bielefeld, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 7. Oktober 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift
Az.: 44.6—8010 (01)

Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Dorsten

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten wird geteilt in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Kirchhellen.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop.

§ 2

Als Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchhellen wird der Verlauf der Grenze der Städte Bottrop und Dorsten festgesetzt.

§ 3

Die 1. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Dorsten über. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchhellen.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 20. März 1975.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.
Bielefeld, den 14. Juli 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: D r. D a n i e l s m e y e r
Az.: 13641/Dorsten 1 a

Genehmigung

Die durch Urkunde der Evgl. Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — vom 14. Juli 1975 — 13641/Dorsten 1 a — vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten und
- b) die Evangelische Kirchengemeinde Kirchhellen

wird für den staatlichen Bereich gem. Artikel 4 des Preußischen Staatsvertrages betreffend die Kirchenverfassungen der Evgl. Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

Münster, den 19. September 1975

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.) gez.: Unterschrift
Az.: 44.—6 — D 10 —

Urkunde über die Aufhebung der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel, Kirchenkreis Siegen, wird aufgehoben.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel werden — wie vor der Errichtung der Anstaltskirchengemeinde am 1. April 1950 — wieder Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen.

§ 3

Die Pfarrstelle der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel wird 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hilchenbach.

§ 4

Vermögen und Schulden der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel gehen auf die Kirchengemeinde Hilchenbach über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. August 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juli 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 24380/Stift Keppel 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 24. Juli 1975 vollzogene Umpfarrung der Anstaltskirchengemeinde Stift Keppel in die evangelische Kirchengemeinde Hilchenbach wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 15. August 1975

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Ihlenfeld
G. Z.: 44.6

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uentrop und die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werries — beide Kirchenkreis Hamm — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

§ 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Werries zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Uentrop.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 25. September 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: Uentrop 1 (1)

Urkunde über eine Pfarrstellenverbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede und die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede — beide Kirchenkreis Lüdenscheid — werden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung miteinander verbunden.

§ 2

Zur Zeit ist der derzeitige Inhaber der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede zugleich Inhaber der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 22. September 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Reiß
Az.: Rahmede 1 (1)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 10. September 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 28554/Aplerbeck 4

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 20253/Erwitte 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird eine künftig wegfallende (5.) Pfarrstelle mit der Maßgabe errichtet, daß diese Pfarrstelle als aufgehoben gilt, wenn die gegenwärtig vorgesehene Bestimmung entfällt.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) gez.: Dr. Martens gez.: Dr. Reiß

Az.: 22965/Gladbeck 1 (5)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die (1.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 2. Oktober 1975

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Philipps

Az.: 31859/Blfd.-Martini 1 (1)

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1975 wurden für die Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament Die Botschaft des Propheten Micha zur politischen und sozialen Situation seiner Zeit

Neues Testament Die Zuordnung Johannes des Täufers zu Jesus ist in den vier Evangelien zu überprüfen und zu beurteilen

Kirchengeschichte Die Confessio Augustana in der Auseinandersetzung um die Kirchenunion in Deutschland im 19. Jahrhundert

Systematik Die Wiederentdeckung und Bewertung der Religion in der gegenwärtigen evangelischen Theologie seit dem Wiener Theologenkongreß von 1966

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1975 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Jesus ja! — Kirche nein!
Bemerkungen zu einer heute beliebten Parole
2. Unsere Stellung zu Angehörigen fremder Religionen
3. Religiöse Erziehung im Vorschulalter

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Becker, Dieter
Beits, Wolfgang
Etzien, Gerhard
Große Extermöring, Klaus

stud. theol. Hollenstein, Helmut
 Kaufmann, Karl-Leopold
 Koch, Wolfgang
 Kotthaus, Herrmann
 Kraziewicz, Wolfgang
 Lembke, Eleonore
 Lembke, Jürgen
 Marquard, Reiner
 Nehlsen, Axel
 Papies, Martin
 Robionek, Egon
 Schnier, Helmut
 Schulte, Hartwig
 Schulte, Joachim
 Vitt, Irmgard
 Völkner, Friedrich-Karl
 Weber, Ludwig
 Weissinger, Matthias
 Welz, Hans-Joachim
 Wirth, Ingeborg

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner be-
 standen stud. theol.

Frische, Detlef
 Funke, Gerrit

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Bedke, Joachim
 Bessel, Winfried
 Bröske, Michael
 Buß, Alfred
 Dietrich, Ulrich
 Frische, Hartmut
 Giedinghagen, Wolfram-Friedr.
 Grote, Eberhard
 Härtel, Winfried
 Heidbreder, Klaus
 Hellhammer, Günter
 Hoffmann, Adalbert
 Kitzka, Heinz
 Knies, Günter
 Könitz, Werner
 Krumme, Ulrich
 Marquard, Klaus
 Neumann, Udo
 Rudolph, Klaus
 Schlüter, Heinz
 Schneemelcher, Wilhelm
 Stoll, Helmut
 Weichert, Otto
 Weissinger, Johannes
 Wurm, Karl
 Zenker, Wolfgang

Die Zweite Theologische Prüfung haben ferner
 bestanden:

Vikar/in Krause-Isermann, Johannes
 Dr. Dr. Löttsch, Frieder
 Oertel, Wilfried
 Stratmann, Irmtraud
 Tschöpe, Helmut

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Hagen am 15. Juli 1975
 vollzogene Wahl des Pfarrers Siegfried H ö f e n e r ,
 Hagen-Haspe, zum 2. Stellvertreter des Synodal-
 assessors des Kirchenkreises Hagen;

die von der Kreissynode Hamm am 3. Juli 1975 voll-
 zogene Wahl des Pfarrers Siegfried B o e d d i n g -
 h a u s , Bönen, zum Synodalassessor des Kirchen-
 kreises Hamm;

die von der Kreissynode Schwelm am 21. Juni 1975
 vollzogene Wahl des Pfarrers Udo W i n k l e r ,
 Ennepetal, zum Synodalassessor des Kirchenkreises
 Schwelm.

Berufen sind:

Pfarrer Johann B e n e k e , Ev.-Luth. Kirchengeme-
 inde Wietze-Steinförde, Ev.-Luth. Landeskirche
 Hannovers, zum Pfarrer des Kirchenkreises Min-
 den (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Dr. theol. Hermann E b e r h a r d t , Ev.
 Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, zum Pfar-
 rer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Alt-
 stadt (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor Heinz F e i g , zum Pfarrstellenverwalter
 der Ev.-Luth. Gemeinde zu Derne (3. Pfarrstelle),
 Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Prediger Siegfried F ö r s t e r , Bahnauer Bruder-
 schaft, zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengeme-
 inde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghau-
 sen;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Georg G a f f r o n , Ev.
 Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, zum Pfar-
 rer der Ev. Kirchengemeinde Menden (1. Pfarr-
 stelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Klaus G e v e l h o f f , zum
 Pfarrer des Kirchenkreises Schwelm (1. Pfarrstelle);

Pfarrer Helmut G o r n y , Ev. Kirchengemeinde
 Dorsten, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde
 Wengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-
 Witten;

Pfarrer Reiner G r o ß , Ev. Kirchengemeinde Ra-
 tingen, Ev. Kirche im Rheinland, zum Inhaber einer
 landeskirchlichen Pfarrstelle für Studentenseelsorge
 an der Universität Münster;

Pfarrer Eckard J a e g e r , von Bodelschwingsche
 Anstalten in Bethel, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kir-
 chengemeinde Werther (3. Pfarrstelle), Kirchen-
 kreis Halle;

Pfarrer Helmut K ö s t e r , Ev. Kirchengemeinde
 Müsen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (2.
 Pfarrstelle);

Pfarrer Werner L i m b a c h , Kirchenkreis Hamm,
 zum Pfarrer des Kirchenkreises Lüdenscheid (2.
 Pfarrstelle);

Pfarrer Gustav Adolf P r i g g e n , Ev. Kirchengeme-
 inde Recklinghausen-Altstadt, zum Pfarrer
 der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (2. Pfarr-
 stelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Friedemann S c h l e m m , Ev. Kirchengeme-
 inde Syburg-Auf dem Höchsten, zum Pfarrer der
 Ev. Kirchengemeinde Lünern (1. Pfarrstelle), Kir-
 chenkreis Unna;

Pfarrer Herbert S c h m i d t , Kirchenkreis Biele-
 feld (7. Kreis Pfarrstelle), zum Pfarrer des Kirchen-
 kreises Bielefeld (10. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Gumal Ulrich Schröter, Berlin (West), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Reinhard Schwarze, Ev. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford (1. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Albrecht Simon zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Fritz Stegen zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh (9. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Alfred Wessel, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Emsdetten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten sind:

Pfarrer Karl Becker, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen;

Pfarrer Manfred Menzel, Ev. Kirchengemeinde Rhede;

Pfarrer Klaus Jürgen Stock, Militärpfarrer in Köln.

Entlassen sind:

Pfarrer Friedrich Erbe, Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden;

Pfarrer Ernst-Karl Fricke, Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, in den Dienst der Ev. Landeskirche in Baden;

Pfarrer Reinhold Hausmann, Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, in den Dienst der Ev. Landeskirche in Württemberg;

Pfarrer Rudolf Heering, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock, in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck;

Pfarrer Horst Slaby, zuletzt Auslandspfarrer in Istanbul, in den Dienst des Diakoniewerks Kaiserswerth in Düsseldorf;

Pfarrer Dr. Theo Sundermeier, Vereinigte Evangelische Mission, in den Staatsdienst.

In den Ruhestand getreten sind:

Superintendent a. D. Helmut Barutzky, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hamm (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. August 1975;

Pfarrer Heinrich Bongards, Pfarrer der Ev.-Luth. Jakobus-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Walter Bressani, Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus in Eickelborn, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Tassilo Fehse, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Horst Glowinski, Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus in Warstein, zum 1. Oktober 1975;

Pastor Gerhard Helchen, Pastor im Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. August 1975;

Pfarrer Karl Hensel, Pfarrer der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1975;

Pastor Fritz Kambeck, Prediger im Dienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde Deuz, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Johannes Klempt, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Gustav Krunke, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Wolfgang Moslehner, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sundern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Adolf Müsse, Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, zum 1. August 1975;

Pfarrer Gotthilf Scheel, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Massen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Erich Scherler, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1975;

Pfarrer Karl Westerkamp, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Beckinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen, zum 1. Oktober 1975.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Recknagel, zuletzt Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 17. September 1975;

Pastor Paul Sellmayer, Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 28. August 1975;

Pfarrer Walter Zepfer, Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, am 1. September 1975.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen:

16. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen.

Bewerbungen sind an den Herrn Vorsitzenden der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 46 Dortmund, Jägerstraße 5, zu richten.

6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Paderborn als Pfarrstelle zur Erteilung Evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen.

Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Paderborn zu richten.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Verl, Kirchenkreis Gütersloh;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eisfeld, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wersen, Kirchenkreis Tecklenburg.

Stellenangebot:

Am Evangelischen Gymnasium in Siegen-Weidenau ist zum 1. 8. 1976 wegen Pensionierung des derzeitigen Schulleiters die Stelle des Oberstudiendirektors (A 16 LBO/NW) neu zu besetzen. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die für die pädagogischen und schulorganisatorischen Probleme aufgeschlossen ist und bewußt den evangelischen Charakter der Schule zu wahren bereit ist. Das Gymnasium wird 2-zügig geführt in Koedukation, mit z. Z. 700 Schülern in 26 Klassen mit differenzierter Oberstufe. Gegebenenfalls kann ein Wohnhaus mit 120 m² Wohnfläche zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen werden erbeten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Siegen, 5900 Siegen 1, Pfarrstr. 2/4, Postf. 100 376 + 100 577.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Fl. Westermann, „**Predigten**“, Vandenhoeck und Ruprecht Verlag, Göttingen, 1975, 143 S., 14,80 DM.

In der Einleitung analysiert der Herausgeber R. Landau ausführlich die Predigten und zitiert das Ziel, das sich der Prediger selbst gestellt hat: Die eigentliche Funktion der Predigt ist Vergewisserung eines vergangenen Geschehens, die zur Anrede werden soll. Dann kommt er zu Ergebnissen, die wenigstens verkürzt hier angegeben werden sollen: Die Predigt ist Spiegel der mannigfaltigen Geschichten Gottes mit den Menschen. Nicht christologische Umdeutung von AT-Texten, denn es genügt, wenn wir als Christen diesen Text hören und verkündigen. Der Gemeinde helfen, daß sie wieder deutlicher von Gottes Handeln mitten in den Realitäten der Geschichte hört. Sie ist zuerst Gemeindepredigt. Die Gemeinde wird seelsorgerlich ermahnt, getröstet und aufgerufen, Gott als Rettenden und Segnenden zu erfahren. Darüber hinaus geht der Herausgeber den Wegen der Pre-

digten nach und teilt so eine Predigtlehre in nuce mit. Man darf für diese Einleitung besonders dankbar sein. Die Predigten sind fast alle in Universitätsgottesdiensten gehalten, erwarten also ein gewisses Mitdenken, ersparen aber dem Hörer eine intellektualistische Fachsprache, sind vielmehr immer ansprechend und lohnend, mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden. G. B.

„**Ein Freund kommt zu Dir**“, von Gerda und Martin Haug, Calwer Verlag, 1975, Im großen Druck, 127 S., 14,— DM.

Das Buch ist für alte Menschen gedacht, deren Tag oft so quälend lang wird, die aber noch lesen können. In anziehender Aufmachung werden eine Anzahl guter, der Wirklichkeit abgelauschter Erzählungen, Berichte und Betrachtungen zusammengestellt, die in ihrer Kürze sich sehr gut eignen, in einem Stück gelesen und dann für den Rest des Tages oder der schlaflosen Nacht bedacht zu werden. Das Buch hält, was der Titel anbietet: Ein Freund kommt zu Dir. G. B.

„**Credo heute**“, Predigthilfen zum Glaubensbekenntnis. Hrsg. Th. Sorg, Calwer Verlag, 1975, 195 S., 16,— DM.

Mit Recht weist der Herausgeber in seiner Einleitung darauf hin, daß auch Luthers Katechismus zu den unbekannteren Büchern der Gemeinde werden wird. Doch scheint es so, als ob die Textänderung des Credo im Gottesdienst Anlaß neuer Fragen zu seinem Inhalt geworden ist. Das Buch will dem Prediger Hilfen zur Beantwortung geben. Dies geschieht zunächst durch zwei Grundsatzartikel über die theologischen und homiletischen Probleme des Credo durch G. Ruhbach und G. Stephan, sodann durch sehr ausführliche Meditationen mit exegetischen, systematischen und homiletischen Überlegungen. Ihnen schließen sich Liedvorschläge und sogar Hinweise auf entsprechende geistliche Chormusik an. Noch wichtiger vor allem für kleinere Gemeinden sind jedoch die Medienvorschläge: Filme, Dia-Reihen und Schallplatten. Letztere bieten aber nicht Musik an, sondern Hörfolgen, in denen die angesprochenen Themen erweitert und vertieft werden. Am Ende werden noch das Thema einer Seminarreihe, die Ordnung für einen ökumenischen Gottesdienst und eine ausführliche Literaturangabe angefügt. Ein noch besseres Hilfsbuch zu diesem Thema und dazu noch zu diesem Preis kann kaum angeboten werden. Dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern gebührt viel Dank. G. B.

„**Freude ist ein Geheimnis**“, v. P. Bloch, Calwer Verlag, 1975, 95 S., 8,50 DM.

Bibelveise, die zunächst nichts mit Freude zu tun zu haben scheinen, werden zum Anstoß einer kurzen, schlichten Meditation. Dabei kommt der Alltag voll und ganz zu seinem Recht. Doch er wird durchscheinend gemacht für die frohe Botschaft, die dem Leser ein Tor zur Freude aufschließt. G. B.

„**Evangelisches Staatslexikon**“, herausgegeben von Hermann Kunst, Roman Herzog, Wilhelm Schneemelcher, 2. völlig neu bearbeitete und er-

weiterte Auflage, XVI Seiten und 3122 Spalten, Leinen mit Schutzumschlag, Kreuz-Verlag Stuttgart, Berlin, 1975, 155,— DM.

Das Evangelische Staatslexikon ist ein hervorragendes Sammelwerk, das umfassend über alle Gegenwartsfragen unterrichtet, die im Bereich des Staates, der Politik und der Gesellschaft sowie insbesondere in der Kirche, ihrem Leben und ihrer Ordnung bestehen. Diese Vorzüge, die bereits die 1. Auflage des Evangelischen Staatslexikons von 1966 bestimmten und seine Benutzer immer wieder zum Nachschlagen und Nachlesen veranlaßten, zeichnen auch die neue Auflage aus. Das Lexikon hat eine Erweiterung um fast 500 Spalten erfahren. Die früheren Beiträge sind durchgesehen, erweitert und neu bearbeitet worden. Alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Stellung der Kirche im Staat und im öffentlichen Leben in den letzten zehn Jahren ergeben haben, sind eingehend behandelt. Ebenfalls sind alle die Verfassung und das Leben der Evangelischen Kirche betreffenden Artikel (Ordnung der EKD, Stellung der Evangelischen Kirche in der DDR, Kirchensteuer, Staatskirchenrecht, Öffentlichkeitsanspruch der Kirche, Diakonie und Ökumene) auf den neuesten Stand gebracht worden. Einige Sachgebiete, z. B. automatische Datenverarbeitung, Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, Demokratisierung, Umweltschutz, blockfreie Staaten, sind neu aufgenommen worden. Verwandte Wissenschaftsgebiete wie Naturwissenschaften, Soziologie, Ethik, Volks- und Finanzwissenschaft, Rechtswissenschaft, Völkerrecht sind ebenfalls dargestellt und geben dem Leser einen guten Überblick.

So kann das Evangelische Staatslexikon als ein unentbehrliches Standardwerk bezeichnet werden, das bei allen Fragen, die Kirche, Staat und Gesellschaft betreffen, klare und umfassende Auskunft gibt. Für die tägliche Arbeit des Pfarrers und der kirchlichen Dienststellen, für die kirchliche Bildungsarbeit, für Vorträge und Arbeitsgemeinschaften ist das Lexikon eine vorzügliche Hilfe. Die Anschaffung für diese Zwecke kann nachdrücklich empfohlen werden.

O. K.

„Friedhof und Grabmal“, eine Arbeitshilfe, herausgegeben vom Beirat für das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 2-teilige Mappe, Text- und Bildteil, Schriftvorlagen für Steinbildhauer, Ludwig Bechauf Verlag, Bielefeld, 1975, DM 85,—.

Seit Beginn dieses Jahrhunderts sind immer wieder Ansätze zur Neugestaltung von Friedhof und Grabmal gesucht worden, die der Eintönigkeit steinerne Grabreihen eine Friedhofsgestaltung entgegensetzt, welche die Natur ebenso zur Geltung

kommen läßt wie gute handwerkliche und künstlerische Arbeit.

Der Wechsel von Auflassung und Wiederbelegung der Grabfelder läßt solche Neuansätze aussichtsreich erscheinen. Die Zusammendrängung auf den Friedhöfen fordert überdies die Wachsamkeit und Aufmerksamkeit auch der Friedhofsverwalter und -gestalter.

Die vorliegende Arbeitshilfe gilt den an der Friedhofsgestaltung beteiligten Gärtnern, Steinmetzen, Bildhauern, Holzschnitzern, Kunstschmieden und Bestattern ebenso wie den Verwaltern, Presbytern und Pfarrern, nicht zuletzt auch den Leidtragenden, die auf eine gute Gestaltung einer Grabstätte bedacht sind. Ihnen allen wird hier in knapper und übersichtlicher Form eine reiche Auswahl von Hinweisen und Anregungen gegeben, die sie sich zu eigen machen können.

Hierbei wird zunächst die Gesamtanlage und -gestaltung des Friedhofes angesprochen, dabei auch die Auswahl und Aufschließung des Geländes sowie die Bebauung und Einteilung.

In einem zweiten Teil wird die Gestaltung des Grabmales ausführlich behandelt. Das Material — Stein, Holz, Schmiedeeisen — wird nach seinen Möglichkeiten und den sich ergebenden Formen des Grabmales vorgestellt. In Bildbeispielen werden Grabmale aus alter und aus neuer Zeit gezeigt und Inschrift und Sinnbilder von Grabmalen mit zahlreichen Beispielen behandelt.

Die beigelegte Mappe mit Schriftvorlagen in Originalgröße, wie sie bei der Bearbeitung von Grabmalen üblich sind, soll dem Steinmetz eine Arbeitshilfe an die Hand geben. Überdies ist für die Bleiintarsie auf Grabsteinen eine ausführliche Arbeitsanleitung beigelegt.

Die Mappe ist das Ergebnis jahrelanger Vorarbeit von Fachleuten des Friedhofwesens und der Grabmalgestaltung, die in dem Beirat für das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorbildlich zusammenarbeiten. Ihnen geht es um die gestalterischen Fragen. Ihnen liegt ebenso daran, das Grabmal des christlichen Friedhofes und damit den Friedhof als Ganzes unter dem Gesichtspunkt christlicher Verkündigung zu sehen. Wo die Gestaltung überzeugend und unmittelbar ansprechend ist, können Friedhof und Grabmal zum Ort stiller Verkündigung werden, zu einem Ort des Friedens, der Besinnung und der Andacht.

Als einer der ersten, die an diesem Werk mitgearbeitet haben, ist Professor Arnold Rickert zu nennen. Seine Wirksamkeit hat auf den Friedhöfen Westfalens seine Spuren hinterlassen.

Die Zusammenstellung und Druckgestaltung der Mappe lag in den Händen des Grafikers Werner Pöschel, Bethel.